

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

in Sachen

wegen

wird **Rechtsanwaltskanzlei Wolf & Finger** folgendes vereinbart,

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist! Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. In Überprüfungsverfahren wegen Beratungs-, Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe wird der Anwalt nur nach gesonderter kostenpflichtiger Beauftragung tätig.
5. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.
6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
8. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
9. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt drei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
10. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
11. Der Auftraggeber hat die entstandenen Kopierkosten und die Erstellung/den Versand elektronischer Dateien nach dem RVG iVm. dem Vergütungsverzeichnis zu erstatten, falls das Gericht oder Dritte eine Erstattung der Kopierkosten ablehnt.
12. Der Auftraggeber wird in der beabsichtigten Angelegenheit darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem **GEGENSTANDSWERT** richten.
13. Den Gegenstandswert für die () außergerichtliche () gerichtliche Vertretung geben die Beteiligten mit € an.
14. Soweit für die Bearbeitung des Mandats Beratungshilfe bewilligt worden und etwas durch die Beratung oder Vertretung erlangt worden ist, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass Antrag auf Aufhebung der Bewilligung gestellt und das Mandat gegenüber dem Mandanten abgerechnet wird (§ 6a BerHG). Das gleiche gilt sinngemäß bei der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Der Mandant erklärt hiermit sein Einverständnis.
15. Sonstiges:

Sömmerda, den

.....
(Unterschrift)